

Brüssel, den 3. November 2025
(OR. en)

14682/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0129 (COD)**

**PI 191
PHARM 152
COMPET 1096
MI 853
IND 475
CODEC 1683**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 661 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 816/2006

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 661 final.

Anl.: COM(2025) 661 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.10.2025
COM(2025) 661 final

2023/0129 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

**Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement sowie zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 816/2006**

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 816/2006

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2023) 224 final – 2023/0129COD): 27. April 2023.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 20. September 2023.

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 13. März 2024.

Übermittlung des geänderten Vorschlags: entfällt.

Annahme des Mandats des Rates für interinstitutionelle Verhandlungen durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter: 26. Juni 2024.

Datum der vorläufigen Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen: 21. Mai 2025.

Datum der Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes des Vorschlags durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter: 13. Juni 2025.

Billigung des Ergebnisses der interinstitutionellen Verhandlungen durch den JURI-Ausschuss des Europäischen Parlaments: 24. Juni 2025.

Festlegung des Standpunkts des Rates in erster Lesung: 27. Oktober 2025.

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Ziel des Vorschlags ist es, den Binnenmarkt mit einem effizienten Zwangslizenzsystem für das Krisenmanagement auszustatten. Somit umfasst die Initiative zwei wesentliche Ziele: Erstens soll die EU die Möglichkeit erhalten, im Rahmen bestimmter EU-Kriseninstrumente auf die Vergabe von Zwangslizenzen zurückzugreifen. Zweitens wird ein effizientes Zwangslizenzsystem mit geeigneten Merkmalen und Schutzvorkehrungen eingeführt, das eine rasche und angemessene Reaktion auf Krisen ermöglicht und auf der Grundlage eines funktionierenden Binnenmarkts die Versorgung mit krisenkritischen Produkten, die einer Zwangslizenz im Binnenmarkt unterliegen, sowie deren freien Verkehr gewährleistet.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der in erster Lesung festgelegte Standpunkt des Rates spiegelt die politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 21. Mai 2025 voll und ganz wider. Die Kommission befürwortet diese Einigung. Die wichtigsten Punkte dieser Einigung, die im Standpunkt des Rates zum Ausdruck kommt, sind:

Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen: Es wird klargestellt, dass der Vorschlag keine Verpflichtung zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen mit sich bringt, wobei die Möglichkeit des freiwilligen Abschlusses von Vereinbarungen über Geschäftsgeheimnisse anerkannt wird.

Anwendungsbereich: Das Chip-Gesetz und die Verordnung zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung gehören nicht mehr zu den Kriseninstrumenten, die das Zwangslizenzsystem auslösen. Verteidigungsgüter¹ sind nun ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Vorschlags ausgenommen. Für die Liste der einschlägigen Kriseninstrumente wurde eine Evaluierungsklausel mit der Möglichkeit, neue und bestehende Instrumente zu bewerten, aufgenommen, in der Halbleiter für medizinische Ausrüstung besonders erwähnt werden.

Hinzufügung von Bedingungen für die Erteilung einer Zwangslizenz: Die Erteilung einer unionsweiten Zwangslizenz unterliegt nun vier kumulativen Bedingungen: i) Es wurde ein Krisen- oder Notfallmodus erklärt, ii) die Nutzung einer geschützten Erfindung, die krisenrelevante Produkte betrifft, ist erforderlich, um die Versorgung mit diesen Produkten in der Union zu sichern, iii) andere Mittel als eine unionsweite Zwangslizenz, einschließlich freiwilliger Vereinbarungen, könnten nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreicht werden und den Zugang zu den Produkten nicht gewährleisten, iv) dem betreffenden Rechteinhaber wurde Gelegenheit gegeben, gegenüber der Kommission und dem zuständigen Beratungsgremium Stellung zu nehmen.

Änderung des Verfahrens zur Erteilung einer Zwangslizenz: Die Rolle des Beratungsgremiums zur Unterstützung und Beratung der Kommission bleibt weitgehend unverändert, auch wenn die Aufgaben umstrukturiert und präzisiert wurden. Insbesondere die Sachverständigen der Ämter für geistiges Eigentum und der nationalen Behörden, die für die Erteilung von Zwangslizenzen zuständig sind, müssen nun in die Erörterungen der Beratungsgremien zu Fragen des geistigen Eigentums einbezogen werden. Darüber hinaus kann das EP als Beobachter an den einschlägigen Sitzungen des zuständigen Beratungsgremiums einschließlich des Ad-hoc-Beratungsgremiums teilnehmen. Die Änderungen an Artikel 7 umfassen einen Verweis auf vorläufige Informationen, die im Rahmen des einschlägigen Krisen- oder Notfallmechanismus der Union eingeholt werden und von der Kommission bei der Entscheidung, ob sie das Verfahren zur Erteilung einer unionsweiten Zwangslizenz einleitet, berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus muss das Verfahren durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung auf der Website der Kommission förmlich eingeleitet werden. Es wird nun darauf hingewiesen, dass die Kommission eine Entscheidung zur Erteilung einer unionsweiten Zwangslizenz begründen muss, wenn diese von der Stellungnahme des Beratungsgremiums abweicht. Außerdem muss durch eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* über den Abschluss des Verfahrens informiert werden, wenn die Kommission beschließt, keine unionsweite Zwangslizenz zu erteilen. Schließlich wird im Text ausdrücklich die Möglichkeit erwähnt, zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens zur Erteilung einer unionsweiten Zwangslizenz oder danach eine freiwillige Lizenzvereinbarung zu schließen.

¹ Gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern.

Ausschussverfahren: Das Beratungsverfahren wurde durch das Prüfverfahren für Durchführungsrechtsakte zur Erteilung, Änderung oder Rücknahme unionsweiter Zwangslizenzen ersetzt. Für den Erlass des Durchführungsrechtsakts wurde eine Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme aufgenommen. Es wurde ein Erwägungsgrund hinzugefügt, der die Anwendung des Prüfverfahrens im Geiste der Verordnung über das Ausschussverfahren rechtfertigt.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der interinstitutionellen Verhandlungen und akzeptiert daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt.

5. ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission hat eine einseitige Erklärung abgegeben, die in der Anlage enthalten ist.

ANLAGE

Erklärung der Kommission

Erklärung der Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 816/2006:

Die Kommission verpflichtet sich, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Verordnung (EG) Nr. 816/2006 gemäß deren Artikel 19 vorzulegen.